

Geschäftsordnung des Landesseniorenrates Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019

§ 1 Zielsetzung und Selbstverständnis

- (1) Der Landesseniorenrat (LSR) ist gemäß § 5 ThürSenMitwBetG ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes.
- (2) Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe des LSR sind gemäß § 6 Abs. 2 ThürSenMitwBetG der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Der Vorstand leitet die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder gegebenenfalls deren Stellvertretern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des LSR sind qua Gesetz die gewählten Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte oder bei Verhinderung deren Stellvertreter sowie ein Mitglied des Trägervereins des LSR oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Des Weiteren können bis zu zehn weitere Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, in den LSR gewählt und berufen werden.

Die Wahl und Berufung sind gekoppelt an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Kreistage bzw. Stadträte.

Die Wahl und Berufung dieser bis zu zehn weiteren Personen können auf Initiative und Vorschlag von Personen und Organisationen oder von Mitgliedern des LSR zustande kommen. Die Wahl der bis zu zehn Personen ist geheim und erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Liegen mehr als zehn Vorschläge in einer Sitzung vor, entscheidet die Anzahl der Stimmen über die Mitgliedschaft.

Sollte ein hinzugewähltes Mitglied aus dem LSR im Verlaufe der regulären Amtszeit ausscheiden, nimmt sein Stellvertreter die Mitgliedschaft wahr. Für den Fall, dass kein Stellvertreter gewählt wurde, kann der LSR ein neues Mitglied in den LSR wählen. Für diese Wahl ist die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

§ 4 Vorstand

- (1) Der LSR wählt aus der Mitte seiner Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (3) Die Wahl der zwei Stellvertreter erfolgt im Block. Als Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Liegen mehr als zwei Vorschläge vor, entscheidet die Anzahl der Stimmen. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter ist an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Kreistage bzw. Stadträte gekoppelt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder oder werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im LSR, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung des LSR neu besetzt werden.
- (5) Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter können auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (6) Bei Abwahl des Vorsitzenden führt einer der Stellvertreter die Geschäfte fort. Sollten alle Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden der Geschäftsführer des LSR den Vorsitz.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des LSR, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Er kann die Tagesleitung an den Geschäftsführer der Geschäftsstelle des LSR übergeben.
- (8) Dem Vorsitzenden des LSR kann im Einvernehmen mit dem Trägerverein sowie in Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien und der Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der LSR wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Grundlage sollte eine Sitzungsplanung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sein. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann der LSR von diesem Grundsatz abweichen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder soll in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des LSR ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied in bestimmten Fällen, insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen Stellungnahmen einen Beschluss bzw. eine dringende Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen. Hierbei ist den Mitgliedern die Entscheidungsvorlage mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung zu übermitteln. Die Mitglieder werden aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Unterlagen ihr Stimmrecht auszuüben oder der Abstimmung zu widersprechen. Wenn bis zum Fristablauf kein Widerspruch eingegangen ist, gilt das Einverständnis mit dem Verfahren als erteilt.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des LSR der schriftlichen Abstimmung widerspricht. In der folgenden Sitzung des LSR ist über die Beschlussfassung zu informieren.

(5) Zu den Sitzungen des Landessenorenrates ist in der Regel ein Vertreter des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums einzuladen.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Sitzungen des LSR werden durch den Vorstand oder alternativ durch die Geschäftsführung vorbereitet.

(2) Soweit der LSR in vorausgegangenen Sitzungen bereits die Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte beschlossen hat, hat die Geschäftsstelle diese in Abstimmung mit dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter Beachtung der sachlichen Zuständigkeit gesetzt werden. Diese Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der vom Einreichenden unterzeichneten Beschlussvorlage über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten.

(4) Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied vor und während der Sitzung stellen. Sie müssen in einer sachlichen Verbindung zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Sie sind rechtzeitig vor der Abstimmung dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

§ 7 Teilnahme und Verhinderung

Die Mitglieder des LSR teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle unverzüglich mit und geben zugleich an, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der LSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung in beratender Form durchgeführt und ein neuer Sitzungstermin oder eine schriftliche Beschlussfassung vereinbart.

§ 9 Stimm-, Antrags- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 6 Abs.1 ThürSenMitwBetG und bei Abwesenheit deren Stellvertreter.

(2) Der Versammlungsleiter kann auf Zustimmung der Mitglieder Gästen das Rederecht erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Nach dem Ende einer Debatte während der Sitzungen des LSR stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung.

(2) Der LSR stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

(3) Fordert ein Mitglied des LSR aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung und wird diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt, so ist entsprechend zu verfahren. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des LSR wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Mitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen.

(2) Das Protokoll soll bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung des LSR den Mitgliedern sowie dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle erhoben wurde.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter können in den entsendenden Behörden, Organisationen oder Vereinen die Auswertung und Information anhand des Ergebnisprotokolls vornehmen.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung einer Sitzung oder bei Bedarf kann der LSR sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten. Bei der Zusammensetzung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglied des LSR sind.

(2) Die Einrichtung und Tätigkeit einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des LSR oder auf Initiative der Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Letzteres ist vor allem dann Praxis, wenn unaufschiebbare fachpolitische und inhaltliche Erfordernisse die Einberufung einer Arbeitsgruppe notwendig machen.

(3) Vertreter des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums werden in der Regel zu den Arbeitsgruppensitzungen des LSR eingeladen.

(4) Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den LSR. Für den Fall, dass Termine die Abgabe vor einer LSR-Sitzung erzwingen, kann ein Beschluss über die Stellungnahme im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(5) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird, sofern es sich um einen längerfristigen Antrag handelt, zu jeder Sitzung des LSR berichtet.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte einer Geschäftsstelle, die organisatorisch an den Trägerverein angebunden ist. Der Vorstand des Trägervereins ist dann hinzuzuziehen, wenn geschäftsführende Tätigkeiten finanzielle Auswirkungen und

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

Vertragshandlungen nach sich ziehen. Insbesondere der Kosten- und Finanzierungsplan des LSR sowie der Verwendungsnachweis sind durch den Vorstand des Trägervereins zwingend zustimmungspflichtig.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit/Medien

(1) Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit den Medien zuständig. Medientermine sind vor allem durch den Vorsitzenden wahrzunehmen.

(2) Mitglieder des LSR und ihre Stellvertreter sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des LSR bzw. zu Beratungsschwerpunkten und Ergebnissen an die Medien zu geben.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des LSR beschlossen.

§ 17 Mitgeltende Dokumente

Die Satzung des Vereins zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V., das Hygienekonzept sowie die Datenschutzrichtlinie sind verbindlich und Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.6.2020 in Kraft.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1